

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Haaßel GmbH & Co. KG

Bek. d. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 09.10.2019

Az.: CUX19-075-8.1-Ut

Die Firma Bioenergie Haaßel GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 25.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW und eines Gaslagers mit einem Volumen von 3,6 t durch Austausch eines vorhandenen Gasspeicherdachs über dem Gärrestlager am Standort in 27446 Selsingen, Gemarkung Haaßel, Flur 3, Flurstück 125/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW,
- der Austausch eines kegelförmigen Gasspeicherdachs gegen einen Folienspeicher in Form einer Drittelkugel auf dem vorhandenen Gärrestlager.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich am Ortsrand von der Gemeinde Selsingen, im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter gem. UVPG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des §3 Abs. 1 BImSchG zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.